

Strafrecht II

Vorlesungsnotizen

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann



Hinweis:

Es handelt sich beim vorliegenden Dokument um einen Entwurf. Es weist fragmentarischen Charakter auf.

Frühjahrssemester 2008 an der Universität Luzern

I. Teil:	Das Vorsätzliche Unterlassungsdelikt	1
1.	Abgrenzung aktives Handeln und passive Untätigkeit	1
2.	Abgrenzung echte und unechte Unterlassungsdelikte	2
3.	Strafbarkeit echte und unechte Unterlassungsdelikte	2
4.	Die Garantenpflicht/Garantenstellung	3
a.	Gesetz	3
b.	Vertrag	3
c.	Ingerenz	4
d.	enge Lebensgemeinschaft	4
e.	freiwillig eingegangene Gefahrgemeinschaften (Art. 11 Abs. 2 lit. c StGB)	4
f.	Herrschaft über eine Gefahrenquelle	4
5.	Tatbestandsmässiges Verhalten/hypothetische Kausalität (Zusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg)	5
6.	Tatmacht: objektive und subjektive Möglichkeit der Handlungsvornahme	6
7.	Versuch beim Unterlassungsdelikt	7
a.	Entstehung der Handlungspflicht mit der Gefahr	7
b.	Straflose Vorbereitungshandlung, solange sich die Situation für das bedrohte Rechtsgut nicht verschlechtert	7
c.	Beginn des Versuchs und damit der Strafbarkeit bei Steigerung der Gefahr für das Rechtsgut	7
d.	Unbeendeter Versuch, wenn der Täter später als an sich geboten in das Geschehen eingreift, die letzte Möglichkeit aber noch nicht verstrichen ist	7
e.	Beendeter Versuch, wenn der Untätige die (vermeintlich) letzte Chance rettend einzugreifen, hat vorübergehen lassen, der Erfolg aber noch aussteht	7
8.	Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt	7
II. Teil:	das fahrlässige Handlungs- und Unterlassungsdelikt	7
1.	Allgemeines	8
2.	Erscheinungsformen der Fahrlässigkeit	8
2.1.	Unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit	8
2.2.	Grobe und leichte Fahrlässigkeit	8
3.	Arten von Fahrlässigkeit	8
4.	Das fahrlässige Handlungsdelikt	8
4.1.	Das fahrlässige Erfolgsdelikt (als Handlungsdelikt)	8
4.1.1.	Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit	8
a.	Frage des Unrechts oder der Schuld?	8
b.	Individueller oder genereller Sorgfaltsmassstab	8
c.	Begründung der Sorgfaltspflichten	8
d.	Individuelle Voraussehbarkeit des Erfolges	9
e.	Der Vertrauensgrundsatz	9
f.	Individuelle Vermeidbarkeit	9
g.	Schaffen eines unerlaubten Risikos	9
h.	Übernahmeverschulden	9
4.1.2.	Risikozusammenhang	9
a.	Erfolgseintritt auch bei rechtmässigem Alternativverhalten	9
b.	Erfolg ausserhalb des Schutzzweckes der Norm	9
4.2.	Das fahrlässige Tätigkeitsdelikt (als Handlungsdelikt)	9
4.2.1.	Bedeutung	10
4.2.2.	Aufbau und Besonderheiten	10
5.	Das fahrlässige Unterlassungsdelikt	10
5.1.	Bedeutung	10
5.2.	Aufbau und Besonderheiten	10
6.	Rechtswidrigkeit	10
6.1.	Rechtfertigung in einem grösseren Umfang	11
6.2.	Verzicht auf den Handlungswert beim fahrlässigen Erfolgsdelikt	11
7.	Schuld	11
8.	Versuch beim Fahrlässigkeitsdelikt	11
9.	Fahrlässige Mitwirkung am Vorsatzdelikt	11
10.	Täterschaft und Teilnahme beim Fahrlässigkeitsdelikt	11
11.	Kontrollfragen	11

III. Teil: Unternehmensstrafrecht	13
1. Die gesetzlichen Strafbestimmungen	14
2. Leicht ergänzte und ans neue Recht angepasste Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates	14
2.1. Voraussetzungen der Strafbarkeit	14
2.2. Sanktion und Sanktionszumessungskriterien	14
3. Strafgrund von Art. 102 StGB	15
4. Struktur von Art. 102 StGB	15
4.1. Die Anlasstat	15
4.1.1. Art der Anlasstat	15
4.1.2. Primäre und subsidiäre Verantwortlichkeit?	15
4.1.3. Sonderproblem bei Absatz 1	15
4.2. Bezug zum Unternehmen	15
4.2.1. Begriff des Unternehmens	15
4.2.2. Bezugsformel	16
4.3. Organisationsversagen („Vorwurf eigener Prägung“)	16
4.3.1. Gegenstand des Versagens	16
4.3.2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	16
4.3.3. Massstäbe (Sorgfaltsmassstäbe)	16
4.3.4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit	16
4.4. Nachweislast	16
5. Kontrollfragen	17
IV. Teil: Rechtsanwendungsrecht („internationales Strafrecht“)	18
1. Das „Sextourismusprinzip“ nach Art. 5 StGB	18
2. „Universelle Jurisdiktion“	19
3. Kontrollfragen	19
V. Teil: Völkerrecht und Europäisches Strafrecht	21
VI. Teil: Straftheorien	21
1. Überblick	21
2. Strafe als Ausgleich sittlicher Schuld (absolute Straftheorie)	21
2.1. Schuld	22
2.2. Sühne	22
2.3. Vergeltung	22
2.4. Reale Interessen	22
3. Strafe als Mittel der Verbrechensverhütung (relative Straftheorie)	22
3.1. Spezialprävention	22
3.2. Generalprävention	22
3.2.1. Negative Generalprävention	22
3.2.2. Positive Generalprävention	22
4. Strafe zum Täter-Opfer-Ausgleich	22
5. Kontrollfragen	22
VII. Teil: Strafen und Massnahmen	23
1. (Theoretische) Einführung	23
1.1. Internationale Vorgaben	24
1.1.1. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101	24
a. Massgebende Normen	24
b. Todesstrafe	24
c. Verhältnismässigkeit der Strafe	24
1.1.2. Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Menschenrechtspakt II), SR 0.103.2	24

1.2.	Grundsätze nach Schweizer Recht	24
a.	Anlasstag	24
b.	Unterschiede von strafen- und massnahmetypischen Merkmalen	24
c.	Monismus-Dualismus	24
d.	Hauptziele der Revision	24
e.	Übersicht über die Sanktionen des früheren und des geltenden StGB.....	24
2.	Strafarten	25
2.1.	Geldstrafe.....	25
2.2.	Gemeinnützige Arbeit	25
2.3.	Freiheitsstrafen	25
2.4.	Busse.....	25
3.	Strafbefreiung	25
4.	Strafzumessung	25
4.1.	Grundsätze	25
4.2.	Ordentlicher Strafraumen.....	25
4.3.	Strafmilderung	25
4.4.	Strafschärfung: Konkurrenz.....	25
4.4.1.	Gleichzeitige Beurteilung von mehreren Handlungen oder Strafbestimmungen, Art. 49 Abs. 1 StGB (Art. 68 Ziff. 1 aStGB).....	25
4.4.2.	Retrospektive Konkurrenz, Art. 49 Abs. 2 StGB (Art. 68 Ziff. 2 aStGB)	25
4.5.	Strafzumessung innerhalb des Strafraumens	25
5.	Bedingter und teilbedingter Vollzug der Strafe	25
5.1.	Bedingter Vollzug der Strafe	25
5.2.	Teilbedingter Vollzug der Strafe	25
6.	Massnahmen	25
6.1.	Übersicht	25
6.2.	Therapeutische Massnahmen und Verwahrung	25
6.2.1.	Stationär therapeutische Massnahmen	25
a.	Behandlung von psychischen Störungen.....	25
b.	Suchtbehandlung	25
c.	Massnahmen für junge Erwachsene.....	25
6.2.2.	Ambulante Massnahmen	26
6.2.3.	Verwahrung	26
6.3.	Andere Massnahmen	26
6.3.1.	Friedensbürgschaft	26
6.3.2.	Berufsverbot	26
6.3.3.	Fahrverbot	26
6.3.4.	Veröffentlichung des Urteils	26
6.3.5.	Einziehung	26
a.	Sicherungseinziehung	26
b.	Einziehung von Vermögenswerten.....	26
6.3.6.	Verwendung zugunsten des Geschädigten.....	26
VIII. Teil:	Verjährung, Strafantrag, Medienstrafrecht	26
1.	Verjährung.....	26
2.	Medienstrafrecht	28

I. Teil: Das Vorsätzliche Unterlassungsdelikt

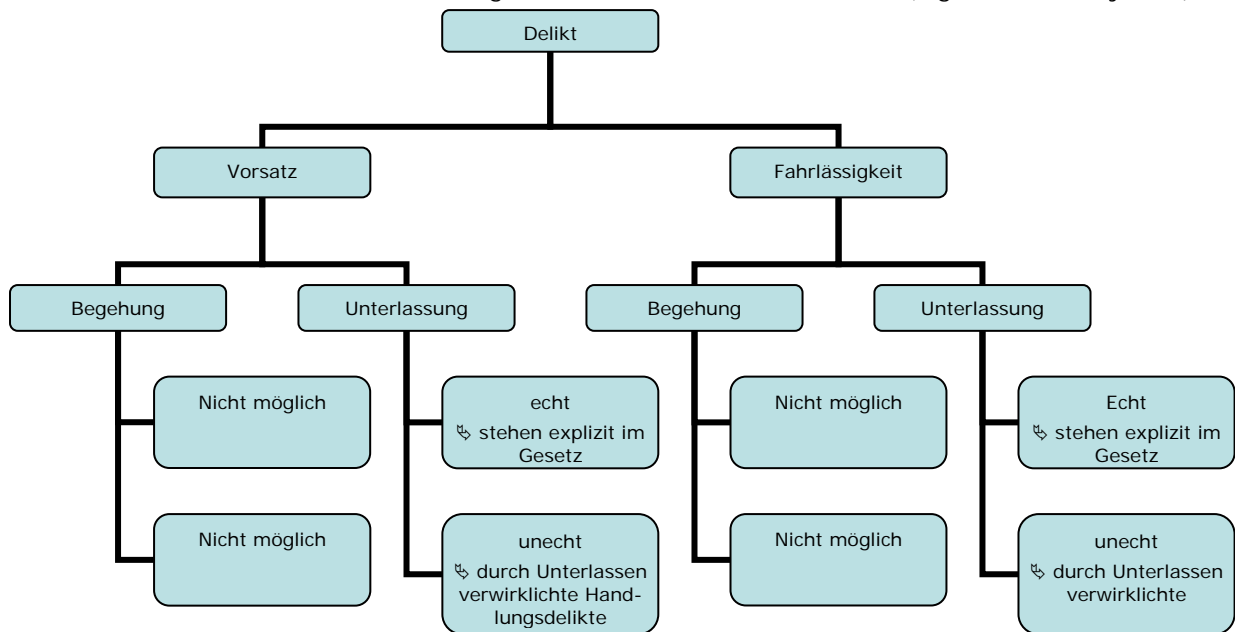
Vorlesung vom 19.02.07 (Vorlesungswoche 1)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

Allgemeine Ausführungen

Merke die Anpassung der Prüfungsstruktur.

Denkbaum als Hilfsmittel zur Einordnung der Teilbereiche des Strafrechts (logisches Denksystem):



1. Abgrenzung aktives Handeln und passive Untätigkeit

Beispiele

- ↳ Passive Sterbehilfe
 - ↳ Kann ein Unterlassungsdelikt sein → schwierig die Grenzen zu ziehen.
 - Bei uns ist die Regelung liberal.
- ↳ Nichtentfernen eines Links
 - ↳ (falls die anzulinkenden Web-Seiten strafrechtlich relevante Inhalte enthalten – Beihilfe durch Unterlassung!)
 - Wegen unechter Unterlassung von Pornographie wird strafbar (wenn i.c. es der Betroffene weiss, da Pornographie nur vorsätzlich bestraft wird).
- ↳ Haftung wegen unterlassenen IT-Virenschutz
 - ↳ Beispiel an Uni kein IT-Virenschutz → Anklage wegen unechter Unterlassen zur Datenentschädigung möglich? Aktuelles Thema.
- ↳ Sitzblockade (Nötigung durch Unterlassung?)
 - ↳ Ist es aktives Handeln oder passive Untätigkeit
- ↳ Unfall in Atomkraftwerken wegen Unterlassung
- ↳ Nichtverhinderung von Mobbing am Arbeitsplatz
 - ↳ (Körperverletzung, Ehrverletzung, Nötigung)

- Als Chef muss eingegriffen werden → wenn nicht eingegriffen wird, könnte Chef wegen unechter Unerlassung von psychischer Schädigung im Arbeitsprozess zur Verantwortung gezogen werden.

↳ Unterlassung der Buchführung

- ↳ Weil die Buchführung nicht korrekt gemacht wurde, sind unzählige Unternehmungen Konkurs gegangen. Unterlassung der Buchführung ist sehr wichtig. In den USA hart bestraft → lebenslänglich (x 3).

Grundsätzlich wird verboten. Es wird verboten, verboten, verboten. Hier befinden wir uns in einem neuen Fall → es ist das Gebietsstraffeld. Also etwas anderes, als das Verbotstraffeld.

- ↳ Das Unterlassungsdelikt verlangt Handlung → wenn nicht gehandelt wird, wird bestraft.

Hauptthemen

1 Subsidiaritätstheorie contra Schwerpunkttheorie

- ↳ Sehe Beispiel abstellen der Apparatur zur künstlichen Beatmung

- ↳ Er unterlässt zum einen die Hilfe

- ↳ Andererseits führt das aktive Abstellen zum Tod

- In Deutschland Subsidiaritätstheorie
- Bei uns Subsidiaritätstheorie → zuerst wird geschaut, ob i.c. ein Begehungsdelikt vorliegt, erst wenn es sich nicht um ein Begehungsdelikt handelt, kommt das Unterlassungsdelikt zum Tragen. Wir versuchen im schweizerischen Strafrecht tendenziell die Fälle im Begehungsdelikt zu packen, da dieses weniger komplex ist, als das Unterlassungsdelikt.

Bsp.: der Kläffende Hund. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es klar. Die Handlung in der vorsätzlichen Entscheidungsphase ist viel einfacher. Subsidiaritätsprinzip ist wichtig.

2. *Abgrenzung echte und unechte Unterlassungsdelikte*

3. *Strafbarkeit echte und unechte Unterlassungsdelikte*

2 Echte und unechte Unerlassung

- ↳ Echte ⇒ steht explizit im Gesetz

- ↳ Unecht ⇒ alle anderen

- ↳ Beispiel: Diebstahl durch Unterlassung als Delikt? Es braucht eine Garantenpflicht, eine Garantenstellung. Es können sämtliche Delikte durch unechte Unterlassung begangen werden und wir aber sofort wieder eingeschränkt durch die Sonderpflicht, die vorliegen muss.

- ↳ Geregelt in Art. 11 StGB. Dieser ist neu (im alten noch nicht vorhanden).

- ↳ Frankreich kennt das unechte Unterlassungsdelikt nicht (weil es nicht explizit im Gesetz steht)

- ↳ Grundsätzlich gleich strafbar, wie das Begehungsdelikt → Ausdehnung auf die unechten Unterlassungsdelikten.

- Einschränkung durch Garantenstellung: nicht jedes Unterlassen ist strafbar, sondern nur, wenn eine Sonderpflicht vorliegt → deshalb ist es einfacher auf die Begehungsdelikte zu pochen, weil für diese jedermann strafbar ist (Tötung z.B. ist für jeden strafbar).

- ↳ Sämtliche Begehungsdelikte können durch Unechte Unterlassung begangen werden.

3 Wichtige Themen für den Verbrechenbau

4 Täterkreis

a) Allgemein

„Gleichwertigkeitsdelikt“

- ↳ Beim echten Unterlassungsdelikt habe ich nur Pflichten, die eine bestimmte Nähe haben

- ↳ Nach aussen muss es gleich scheinen, wie die aktive Begehung.
Wertung ergibt sich aus den gesetzlich geregelten (echten) Unterlassungsdelikten
b) *unechte Unterlassungsdelikte im Besonderen*
Früher: Widerspruch zu Art. 1 StGB
Heute: Art. 11 StGB – und Art. 1 StGB

4. Die Garantenpflicht/Garantenstellung

Rechtspolitische Bedürfnisse

⇒ *Verlangt ist: Garantenstellung = Verpflichtung muss für das Rechtsgut oder die Gefahr in gesteigertem Masse verantwortlich sein.*

- Gesetz
- Vertrag
- Ingerenz¹
- weitere Gründe

a. Gesetz

- 1 Verantwortung für bestimmten Aufgabenbereich
 - ↳ Beamtenpflicht
 - 2 Verpflichtung für eine Person zu sorgen
 - ↳ elterliche Pflicht gegenüber den Kindern (ZGB)
 - 3 Pflichten, die auf eine Überwachung einer Gefahrenquelle gerichtet ist.
 - ↳ Strahlenschutzgesetz
- ↳ Andere Pflichten begründen keine Garantie, nur diese drei Pflichten sind relevant.
↳ Obhuts-, Sorge- oder Gefahrenpflicht.

b. Vertrag

1. Nur wenn vertragliche Hauptpflicht
2. Nur wenn Obhuts- Sorge- oder Aufsichtspflicht auch faktisch überlassen

Bsp.: Körperverletzung durch Begehung oder Unterlassung (Klient in Anwaltskanzlei)

- Zuerst wird nach Vertrag gefragt → denn wenn dieser i.c. vorhanden, kann gesagt werden, es ist ein Hauptpflicht (siehe Beispiel: aufpassen auf Wohnung ohne zu wissen, dass ein Kampfhund ebenfalls dort ist).

Vorlesung vom 20.02.2008 (Vorlesungswoche 1)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

vor Geschworenengericht in Zürich kommt nur, wer nicht geständig ist

Bsp.: Vater der Kind schlägt

- ↳ Frau: 6 Jahre wegen vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt
 - Garantenstellung hatte sie (Mutter) → elterliche Sorgspflicht gegenüber dem Kind.
 - Hatte sie auch die Tatmacht? diese Frage bleibt zu klären.
 - weitere Frage: wie sind die Abhängigkeitsverhältnisse → es gibt Situationen, in welchen ein Eingreifen nicht möglich ist (wegen Abhängigkeit).

Bsp.: Steuern nicht einzahlen (Steuerdelinquenz)

- ↳ echtes Unterlassungsdelikt (steht im Gesetz)
- ↳ unterscheiden zwischen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

¹ **Ingerenz** (lat. *ingerere* = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen) ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer Garantenpflicht.

- Schweiz gibt nur Rechtshilfe bei Steuerbetrug → Hilfeleistung gegenüber Deutschland (sowohl Betrug wie Hinterziehung ist strafbar) wird von der Schweiz aus nicht gemacht.

Zeichnung zu Garantenstellung bei Gesetzen/Verträgen

c. Ingerenz

Begriff: „Vorangegangenes gefährdendes Tun“

z.B. Loch graben auf Kindergarten

↳ Zwei Einschränkungen

↳ Adäquanz (nicht bloss Kausalität)

↳ Unzulässiges/pflichtwidriges Vorverhalten

- Eingriffsrecht (Notwehr): jemand wird verfolgt und gleichzeitig liegt eine Person auf der Strasse. → Muss Hilfe geleistet werden? Der Einbrecher, der gefesselt wird und dabei verletzt wird muss nicht verarztet werden (erlaubtes Risiko → ist vom Notwehrrecht getragen)
- Erlaubtes Risiko („unschuldig“ in Unfall verwickelt)
- Allg. gebilligtes oder sozial übliches Verhalten (Wirt gibt Automobilist Alkohol zu trinken) → allgemein gebilligtes Verhalten. Bsp: der Wirt auf dem Lande „füllt seine Gäste ab“ → es könnte gesagt werden, dass dies ein vorangegangenes gefährdetes Tun ist. Doch wollen wir hier nicht bestrafen, weil dieses Verhalten als sozial üblich betrachtet und toleriert wird.

d. enge Lebensgemeinschaft

↳ hetero-, homosexuelle Gemeinschaften; WG über 10 – 15 Jahre könnte ebenfalls eine solche Lebensgemeinschaft begründen.

↳ Abgrenzung ist jedoch schwierig zu fassen

e. freiwillig eingegangene Gefahrengemeinschaften (Art. 11 Abs. 2 lit. c StGB)

↳ muss freiwillig sein. Bsp: Bergtour.

↳ z.B. nicht nach Erdbeben oder anderen Naturkatastrophen

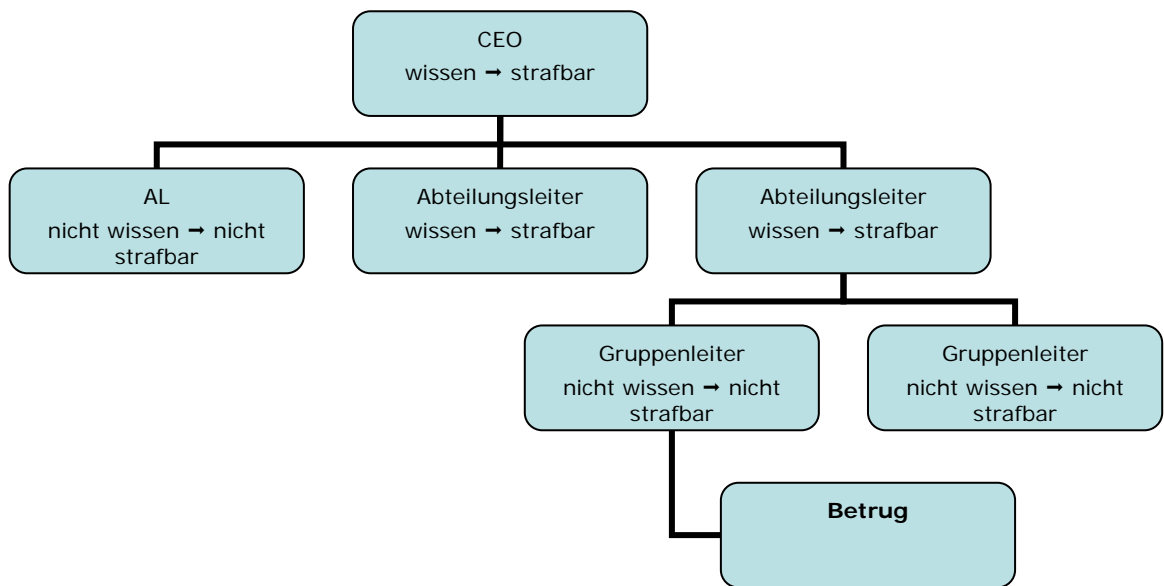
f. Herrschaft über eine Gefahrenquelle

↳ **Zustandshaftung** → nicht „verlottern lassen“. Bspl.: Kran ist richtig montiert, er steht aber während eines Jahres dort. Bspl 2: Usterfall → Schwimmbaddecke fällt wegen Feuchtigkeit in der Decke runter.

↳ beide Beispiele typische Zustandshaftung → Garantenstellung → unechtes Unterlassungsdelikt.

- merke: wenn Fehler bei der Kran- oder Deckenmontage → Begehungsdelikt.

↳ **Geschäftsherrenhaftung** → Bsp: Swissairfall. Haftung wegen unechter Unterlassung.



Bsp.: *Der Mann, welcher im in einer kleineren Unternehmung den Arm verloren hat. Sicherheitsmassnahmen wurden ausgeschaltet.*

↳ Phantomschmerzen und psychische Gebrechen verfolgten den Mann.

↳ **Produkthaftung** (→ Rückrufproblematik)

↳ Bsp.: GVO. Wenn das Unternehmen es verpasst oder nicht veranlasst, ein Produkt zurückzurufen. „Lederspray“ → das Produkt wurde nicht zurückgezogen. Dossier wurde vom Verwaltungsrat kaum gelesen. Dieser entschloss, das Produkt nicht zurückzuziehen.

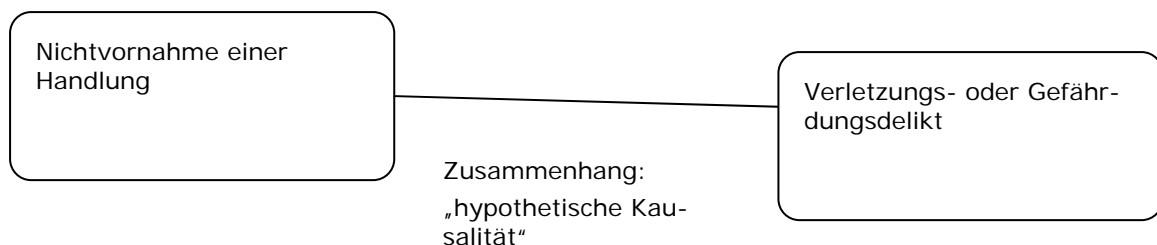
- ist sicher kein Vorsatzdelikt (da Körperverletzung / Tötung sicherlich nicht vorgesehen wurde). Nicht nur wegen Gefährdung strafbar, sondern, wenn es dann zu einem konkreten Fall (z.B. Tod eines Menschen) kommt auch die unechte Unterlassung zum tragen.

5. *Tatbestandsmässiges Verhalten/hypothetische Kausalität (Zusammenhang zwischen Unterlassen und Erfolg)*

- 1 Untätigkeitsdelikte und Erfolgsdelikte
- 2 Ursachenzusammenhang bei den Erfolgsdelikten

Überblick über die Kausalität beim vorsätzlichen Begehungsdelikt!

was ist anders beim vorsätzlichen Unterlassungsdelikt?



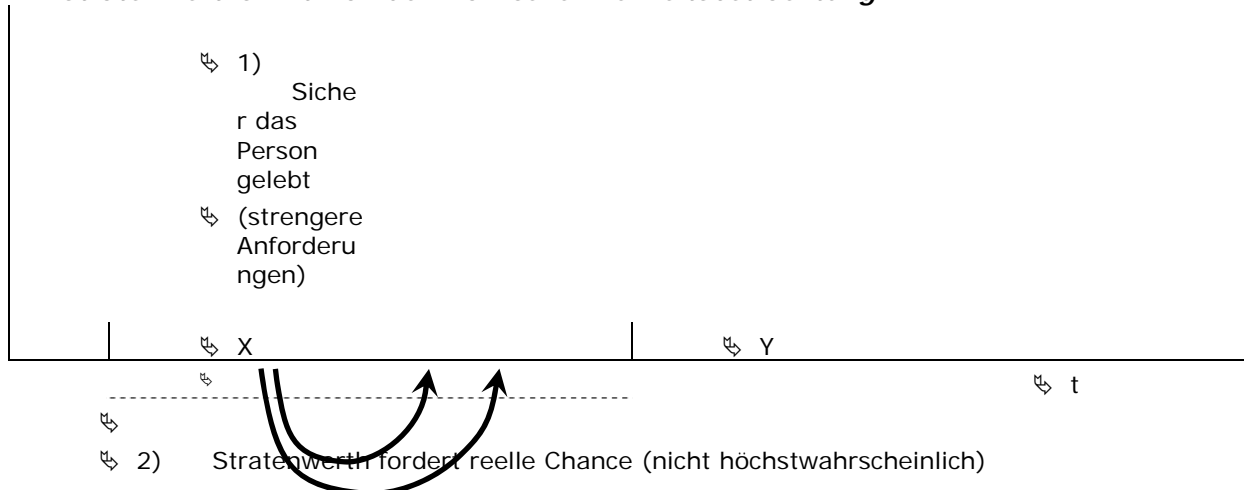
Erfolg: eine von der Handlung abschottbare Wirkung, die normativ im Gesetz verlangt ist.

Wie Bestimmen wir die hypothetische Kausalität (HK)

siehe die verschiedenen Theorien und die Kritik von Stratenwerth an der Wahrscheinlichkeitstheorie.

- ↳ Lawinenunglück
- ↳ „höchstwahrscheinlich hätte er ihn ja eh nicht mehr retten können“

Stratenwerths Kritik an der Wahrscheinlichkeitsbetrachtung



Stratenwerth plädiert für die Risikosteigerungstheorie.

- ↳ HK liegt vor, wenn die Gefahr des Eintritts des Erfolgs durch das Eingreifen des Garanten vermindert worden wäre.
 - ↳ M.a.W.: Wäre die Handlung erfolgt, wäre die Gefahr eines Erfolgsintritts verringert worden.

Funktion der Wahrscheinlichkeitstheorie: Beweiserleichterung.

Vorlesung vom 27.02.2008 (Vorlesungswoche 2)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

Wenn wir zuerst zu denken beginnen bezüglich eines Unterlassungsdelikt. Deduktives Denken: Begehung und Unterlassung abgrenzen.

Bsp: Vier Japanische Touristen sind dort, den fünften sieht er nicht. Er geht ohne den fünften. Der fünfte ist selbstständig mit der Bahn nach oben gefahren und in eine Gletscherspalte gefallen. Ist das ein Begehungsdelikt oder ein Unterlassungsdelikt.

Intuitiv sagen wir, dass der Bergführer eine Unterlassung begangen hat

1. Wann sprechen wir von einer Unterlassung?

Wenn wir nicht an ein Behen anknüpfen können prüfen wir eine Unterlassung (Subsidiarität).

Wir können aber nur anknüpfen, wenn eine hypothetische Kausalität hergestellt werden kann.

Das nicht warten begründet das Risiko, nicht das Weggehen. Mit dem Weggehen haben wir keine Kausalität. Das Weggehen ist nichts. Das Unrecht liegt im nicht Überwachen des Touristen.

Vorgehen

Wenn es einen Anknüpfungspunkt für Begehung und Kausalität für Erfolg → Begehungsdelikt

Wenn kein Begehung, dann prüfen der Unterlassung → hypothetische Kausalität muss jedoch gegeben sein.

- ↳ Am Schnittpunkt Begehung / Unterlassung entscheidet sich alles.

6. Tatmacht: objektive und subjektive Möglichkeit der Handlungsvornahme

Es ist ein objektives Kriterium. Wir prüfen eine objektive und eine subjektive Stufe.

- ↳ Handlung (objektiv) möglich in der konkreten Situation
 - ↳ z.B. Person fällt vom Gerüst. Es kann kein Vorwurf gemacht werden, dass nicht geholfen wird.
- ↳ Handlung (subjektiv) möglich aufgrund der individuellen Fähigkeiten
 - ↳ die Nichtschwimmende Mutter steht am Rande des Sees und sieht ihr Kind vertrinken. Sie muss höchstens nach Hilfe rufen. Zweiteres wäre strafbar. Ersteres jedoch nicht, weil dies gar nicht verlangt werden kann.
 - subjektiv nämlich, die Subjektive Komponente von Fall zu Fall untersucht werden muss.

➔ *Was unterscheidet die Kausalität beim Begehungsdelikt von jener beim Unterlassungsdelikt?*

Begehung → Handlung dem Erfolg zurechnen

Unterlassung → Handlung muss das Risiko erhöhen.

7. *Versuch beim Unterlassungsdelikt*

- a. Entstehung der Handlungspflicht mit der Gefahr
- b. Strafflose Vorbereitungshandlung, solange sich die Situation für das bedrohte Rechtsgut nicht verschlechtert
- c. Beginn des Versuchs und damit der Strafbarkeit bei Steigerung der Gefahr für das Rechtsgut
- d. Unbeendeter Versuch, wenn der Täter später als an sich geboten in das Geschehen eingreift, die letzte Möglichkeit aber noch nicht verstrichen ist
- e. Beendeter Versuch, wenn der Untätige die (vermeintlich) letzte Chance rettend einzugreifen, hat vorübergehen lassen, der Erfolg aber noch aussteht.

8. *Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt*

II. Teil: das fahrlässige Handlungs- und Unterlassungsdelikt

1. *Welche strafrechtlich relevanten Sorgfaltspflichten sind Ihnen bekannt? Beeinflussen diese Pflichten Ihr tägliches Verhalten?*

Unter **Sorgfaltspflicht** wird die Verpflichtung jedes Mitbürgers verstanden, seinen Tätigkeiten mit einem zumutbaren Maß an Aufmerksamkeit nachzugehen, um so Schaden von seiner Umwelt anzuhalten.

Ein Zuwiderhandeln wird zivilrechtlich als Fahrlässigkeit geahndet.

Bsp.: ↳ im Strassenverkehr

↳ bei der Berufsausübung (z.B. als Kranfahrer auf dem Bau, oder die Sorgfaltspflicht der Banken)

2. *Sind die zwei „Raser“ wegen fahrlässiger oder eventualvorsätzlicher Tötung zu bestrafen? Wie begründen Sie Ihre Entscheidung? Welche Teilnahmeformen prüfen Sie?*

Ich plädiere für eventualvorsätzliches Handeln. Die Wissensseite ist klar gegeben. Klar ist zwar, dass die Raser weder sich noch jemand anderem Schaden zuführen wollten. Gegeben durch das mit dem Fehlverhalten verbundene grosse Risiko und der in der Vergangenheit breit diskutierten Situation, kann von der Wissensseite auf die Willensseite geschlossen werden und zumindest ein in Kauf nehmen bejaht werden. Auch wenn dogmatisch streitig und nicht absolut präzise, doch praxisnah.

3. *Würden Sie im Falle von Fahrlässigkeit schwere, mittelschwere oder leichte Fahrlässigkeit annehmen und wie würden Sie das begründen?*

schwere.

wissen → hält für möglich

wollen → hofft auf den Nichteintreten.

↳ Weil Risiko dermassen gross, ist es kaum möglich auf den Nichteintritt zu hoffen

Grundsätzliches

Vorsatz ist keine Beweisfrage, sondern es ist eine Zurechnungsfrage. Hier bei diesen Raserfällen wird das System aber

Bsp: Jugendliche machen eine Bergtour auf einer rutschigen Wiese. Vorne und hinten ein Leiter.



Wir bewegen uns in Richtung Fahrlässigkeit. So ist es in den USA passiert.

Mit dieser Verschiebung wird es für Lehrer immer schwieriger nicht in die Eventualvorsätzliche Situation zu gelangen.

Achtung, wenn wir dies wieder machen, kommen wir wieder in Richtung der mittelalterlichen Zustände, der Kausalhaftung.

Zentrale Frage/Unrecht beim Vorsatz

er will!!

bei der Fahrlässigkeit

Sorgfaltspflichtverletzung!!

↳ diese Unterschiede sind Welten.

Vorlesung vom 04.03. und 05.03.2008 (Vorlesungswoche 3)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

1. Allgemeines

2. Erscheinungsformen der Fahrlässigkeit

2.1. Unbewusste und bewusste Fahrlässigkeit

2.2. Grobe und leichte Fahrlässigkeit

3. Arten von Fahrlässigkeit

4. Das fahrlässige Handlungsdelikt

4.1. Das fahrlässige Erfolgsdelikt (als Handlungsdelikt)

4.1.1. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit

- a. Frage des Unrechts oder der Schuld?
- b. Individueller oder genereller Sorgfaltsmassstab
- c. Begründung der Sorgfaltspflichten

d. **Individuelle Voraussehbarkeit des Erfolges**

e. **Der Vertrauensgrundsatz**

f. **Individuelle Vermeidbarkeit**

g. **Schaffen eines unerlaubten Risikos**

h. **Übernahmeverschulden**

- ↳ Der Täter muss um seine ungenügende Fähigkeiten wissen!
- ↳ Auf den Entschluss eine Handlung auszuführen. Es ist nicht z.B. das Fahren mit Sommerpneus das Verschulden, sondern, die Sache pflichtwidrig und unsorgfältig übernommen zu haben.
 - ↳ Es ist ein Trick → an und für sich etwas Unfares. Die Gesellschaft sagt, wenn jemand nicht fähig ist, zu fliegen etc., dann muss er sehen und wissen, dass jenes, was er übernommen hat auch tun kann. Es war für den Fahrer vorhersehbar, dass sein Verhalten nicht tauglich ist.
 - Man geht an die Übernahme der Funktion.
- ↳ es ist nicht die Handlung, sondern die Funktion.
- ↳ Gegenstand des Übernahmeverhalten: ist das Übernehmen
 - ↳ pflichtwidrig: ich hätte es sehen müssen, dass ich das nicht übernehmen kann. Das ist Fahrlässigkeit, das ist

4.1.2. Risikozusammenhang

Siehe Beispiel im Skript S. 31.

- ↳ er hat im konkreten Fall das Risiko erhöht → in dubi pro Reo fällt weg.

a. **Erfolgseintritt auch bei rechtmässigem Alternativverhalten**

b. **Erfolg ausserhalb des Schutzzweckes der Norm**

4.2. Das fahrlässige Tätigkeitsdelikt (als Handlungsdelikt)

Ausführungen zu Art. 236 StGB (Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Futter)

- ↳ ist ein Tätigkeitsdelikt → bereits das Inverkehrbringen ist strafbar (es muss kein Tier am Futter verenden).
 - ↳ hohes Strafmass
 - ↳ Gegenstand dieser Fahrlässigen Einfuhr?
 - ↳ es ist nicht Handlung, es ist nicht das Einführen. Der Gegenstand ist ein Tatumstand der von der Tathandlung abgesondert zu betrachten ist → Nicht überprüfen der Qualität des Futters.
 - ↳ Wie würde vor Gericht geprüft.
- 1 Tatbestandsmässigkeit
- ↳ nicht objektiv und subjektiv, sondern lediglich Tatbestandsmässigkeit beim Fahrlässigkeitsdelikt.
 - i) haben wir eine vorsätzliche Tathandlung? → i.c. gegeben (Futtereinfuhr)
 - ii) Tatumstand (einen Umstand worauf sich die Sorgfaltspflichtverletzung beziehen kann → das nicht konforme Futter).
 - iii) Sorgfaltspflichtverletzung: **wichtig, dass die Pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit sich auf den Tatumstand bezieht und nicht auf die Tathandlung.**

4.2.1. Bedeutung

4.2.2. Aufbau und Besonderheiten

5. *Das fahrlässige Unterlassungsdelikt*

5.1. Bedeutung

- ↳ echte selten
- ↳ unechte ⇒ bei allen Erfolgsdelikten die auch durch fahrlässige Begehung begangen werden können.

Bsp: Abwart, der zu faul ist um morgens Schnee schaufeln zu gehen.

- ↳ Achtung: keine Tätigkeitsdelikte durch (fahrlässiges) Unterlassen!

5.2. Aufbau und Besonderheiten

- ↳ Achtung, keine Unterteilung bei der Prüfung in subjektiver und objektiver TB (fahrlässig und nicht vorsätzlich!!)
- ↳ ex ante Prüfung
- ↳ Verletzung einer Sorgfaltspflicht
- ↳ Tatmacht: Mutter die am Strand geht und ihr Kind ertrinken sieht

b) objektive Ebene

c) subjektive Ebene

- ↳ Hypothetische Kausalität
- a. *Risikoerhöhungstheorie*
- b. *Wahrscheinlichkeitstheorie* → der Erfolg wäre wahrscheinlich nicht eingetreten, wenn die Handlung nicht unter

Risikoerhöhungstheorie ist grundsätzlich schärfer. Es ist nicht nur schärfer. Die Person wenn ich eingreife muss sie nicht höchstwahrscheinlich Tod sein, sondern nicht tot sein, weil man bei einem Toten das Risiko nicht erhöhen kann.

6. *Rechtswidrigkeit*

- ↳ Beim Fahrlässigkeitsdelikt hat die Rechtswidrigkeit eine andere Dimension als beim Vorsatzdelikt (S. Grafik Skript).
- ↳ Unterschied Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit
 - ↳ der Tatbestand ist nicht neutral → es ist unser Messer → die unrechtsbegründenden Situationen werden aufgezeigt (aus allen Lebensgeschehnissen werden die unrechtsbegründenden herausgepickt).
 - ↳ Rechtswidrigkeit rechtfertigt allenfalls eingetretene unrechtsbegründende Gegenstände.

Ist die Gewichtung bei der Rechtswidrigkeit beim Fahrlässigkeit anders als bei Vorsatzdelikt

Anders gefragt: ist das Unrecht bei beiden Deliktsarten gleich gross? Nein, deshalb muss auch die Rechtfertigung nicht gleich gross sein

- ↳ es gibt mehr Rechtfertigungsgründe ⇒ viele kleine Rechtfertigungsgründe sind bereits möglich.

6.1. Rechtfertigung in einem grösseren Umfang

6.2. Verzicht auf den Handlungswert beim fahrlässigen Erfolgsdelikt

7. Schuld

8. Versuch beim Fahrlässigkeitsdelikt

9. Fahrlässige Mitwirkung am Vorsatzdelikt

10. Täterschaft und Teilnahme beim Fahrlässigkeitsdelikt

Ausführungen zum Fall Rolling Stones

Wie wird die Mittäterschaft gefasst?

- ↳ Tatentschluss ⇒ fehlt hier
- ↳ Tatherrschaft

Konstruktion Heerings (Diss. Uni Basel)

- ↳ Betrachtung als Gesamthandlung
- ↳ Gesamthandlung ist für Erfolg kausal
- ↳ Gesamthandlung ist Sorgfaltswidrig begangen worden
- ↳ Ist nicht nur als Gesamthandlung strafbar, sondern als Individuelle Sorgfaltswidrige Handlung.

Problem an der Gesamthandlung

- ↳ Legalitätsprinzip!
 - ↳ Mittäterschaft ist nicht gesetzlich geregelt, es
- ↳ der springende Punkt ist, dass wir Kriterien bilden die absolut treffsicher sind (reduziertes Denken).
 - ↳ Schwierigkeit: was ist eine Gesamthandlung und was ist keine Gesamthandlung.
 - Vorlesungsbesuch: ist das eine Gesamthandlung? → hier liegt der Braten im Pfeffer. Was ist eine Gesamthandlung und was ist keine Gesamthandlung mehr ist höchst heikel.

11. Kontrollfragen

1. *Früher wurde die Sorgfaltspflicht als eine Frage der Schuld behandelt, heute wird sie auf Tatbestandsebene geprüft. Was spricht für diesen Paradigmenwechsel? Was dagegen?*
2. *Welche Punkte müssen beim fahrlässigen Erfolgsdelikt (als Handlungsdelikt) geprüft werden? Wo bestehen Abweichungen zum fahrlässigen Tätigkeitsdelikt und zu fahrlässigen Unterlassungsdelikt und wieso?*
3. *Grenzen Sie den Eventualvorsatz und die bewusste Fahrlässigkeit anhand einiger Beispiele voneinander ab!*
4. *Wie wird die in einem konkreten Fall relevante Sorgfaltspflicht bestimmt?*
5. *Was versteht man unter dem Vertrauensgrundsatz und wo findet er Anwendung?*
6. *Was meint man mit dem Risikozusammenhang, beziehungsweise was wird unter diesem Titel geprüft?*

7. *Worin kann eine Sorgfaltspflichtverletzung bei einem fahrlässigen unechten Unterlassungsdelikt bestehen?*
8. *Was gilt es beim Thema Teilnahme beim fahrlässigen Delikt zu beachten?*

Vorlesung vom 12.03.2008 (Vorlesungswoche 4)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

III. Teil: Unternehmensstrafrecht

Bisher haben wir im Besonderen von natürlichen Personen gesprochen. Bis vor zwei Jahren hat man diese Unterscheidung nicht gemacht.

↳ obwohl lange darüber besprochen wurde.

Weshalb hat man sich dagegen gesträubt eine AG zu bestrafen?

↳ **Schuldstrafrecht** ⇒ man wird nur bestraft, wenn man Schuld hat ⇒ siehe Stufe Schuld

↳ **Schuldfähigkeit**: *Einsicht* in eine Schuld und sich gegen das Unrecht zu entscheiden.

↳ dies war der Angelpunkt des Strafrechtes → Schuldstrafrecht

Günter Stratenwerth ist mit dem Unternehmensstrafrecht nicht einverstanden?

Wieso sollen Unternehmen bestraft werden?

1. Grund: dann zur Verantwortung ziehen, wenn das Unternehmen die „Täter“ verstecken möchten.

↳ Keine Krähe hackt der anderen ein Auge aus!

2. Grund: Unternehmen sollen bestraft werden, die sich zum Ziel setzen, sich selber zu bereichern ⇒ Anlagebetrug.

Verantwortung in Organisationen, Verbänden, Gesellschaften (AG, GmbH...); Unternehmen usw.

Fronttäter **einzelntäterhaftung**

↳ Medikamentenherstellung: derjenige, welcher das Medikament falsch produziert

Teilnahmeformen im engeren Sinne

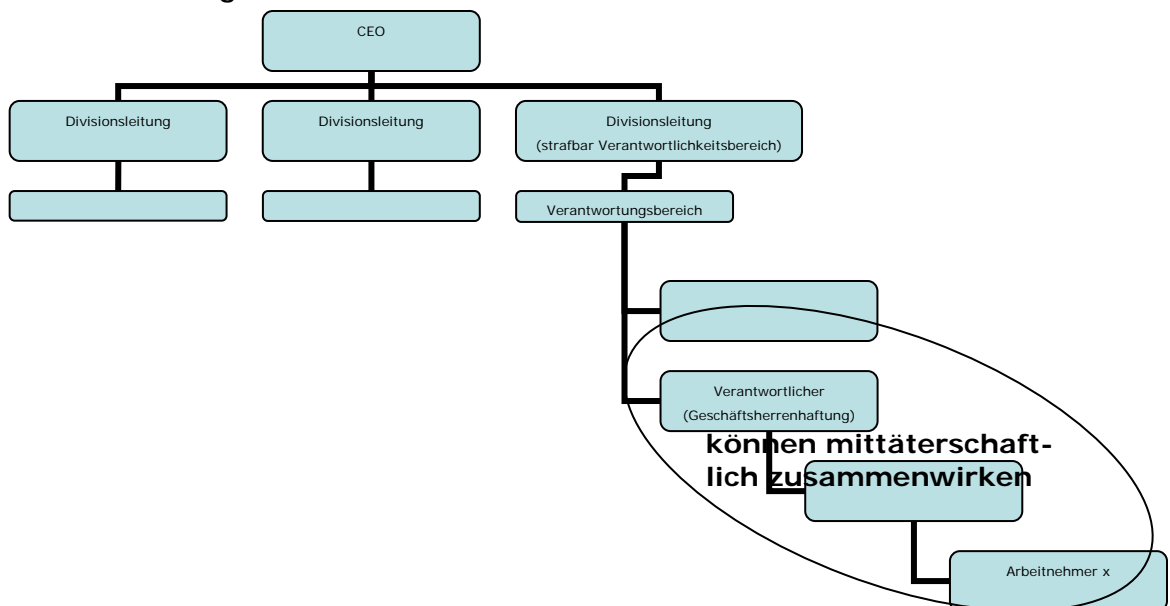
↳ Gehilfenschaft und Anstiftung (→ daran zuerst denken, weil es nicht viel braucht um Gehilfe oder Anstifter zu sein): z.B. Anstiftung zur Geldwäscherei.

Mittäterschaft beim Vorsatzdelikt (und nach einer neueren Ansicht auch beim Fahrlässigkeitsdelikt)

strafrechtliche **Geschäftsherrenhaftung** (Skript II, S. 6 + Vorlesung)

Organisationsherrschaft als Figur mittelbarer Täterschaft (Skript I, S. 115 ff. + Vorlesung)

Unternehmenshaftung





Weil eigentlich alle schon strafbar, ist das Unternehmensstrafrecht praktisch überflüssig.

Neues Unternehmensstrafrecht

Strafgrund

Einstehen des Unternehmens für die Tat eines anderen, z.B. für ein Organ oder für einzelne Angestellte?

oder

Einstehen für Aufsichtsmängel, für die unternehmenseigene Desorganisation?

↳ der zweite Punkt: es geht nicht darum eine zweite Welle zu werfen, wir möchten ein zusätzliches Zurechnungskriterium haben für den Strafgrund.

↳ der zweite Grund ist massgeblich.

Art. 102 StGB

1. *Die gesetzlichen Strafbestimmungen*

Strafbarkeit (Art. 102)

Strafverfahren (Art. 102 a)

Bis 1.10.2003 → *societas delinquere non potest!*

2. *Leicht ergänzte und ans neue Recht angepasste Auszüge aus der Botschaft des Bundesrates*

2.1. Voraussetzungen der Strafbarkeit

Abs. 1

- ↳ mangelnde Organisation
- ↳ fahrlässiges Verhalten
- ↳ organisierte Unverantwortlichkeit
- ↳ subsidiäre strafrechtliche Haftung

Abs. 2

- ↳ primäre bzw. originäre strafrechtliche Haftung

Abs. 4

- ↳ Legaldefinition

Art. 7 VStrR

- ↳ Bagatellfälle (bis 5000.-) können dem Unternehmen zugeschachert werden

2.2. Sanktion und Sanktionszumessungskriterien

strafrechtliche Strafe

Busse gut geeignet

Bussenrahmen weit

Abs. 3 ⇒ vier kumulativ zu berücksichtigende Kriterien

- ↳ schwere der Tat
- ↳ schwere Organisationsmangel
- ↳ angerichteter Schaden
- ↳ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Organisationsverschulden ⇒ Vorwurf *sui generis* (eigene Prägung)

- ↳ nicht auf Stufe Schuld, sondern anhand den oben genannten vier Kriterien mittelbar beurteilen

Auch Gewinneinziehung möglich

3. Strafgrund von Art. 102 StGB

Tat eines anderen oder Ausichtsmängel?

4. Struktur von Art. 102 StGB

Unterscheiden:

- ↳ Abs. 1 und 2
- ↳ objektiv
- 1 Themen
- 2 Anlasstat
- 3 Unternehmensbezug
- 4 Organisationsversagen
- ↳ Triagedenken ⇒ 2 - 4

4.1. Die Anlasstat

4.1.1. Art der Anlasstat

- ↳ Abs. 1: Verbrechen und Vergehen
- ↳ Abs. 2: die gelisteten Delikte

In Art. 102 StGB ist keine eigentliche Tat umschrieben. Weshalb eine Tat erschlossen werden muss. Dies wird mittels dem Bezug zur Unternehmung begründet.

4.1.2. Primäre und subsidiäre Verantwortlichkeit?

- ↳ Abs. 1: subsidiär
- ↳ Abs. 2: originär

4.1.3. Sonderproblem bei Absatz 1

Sonderproblem bei Abs. 1: Subsidiär-**individuelle** oder subsidiär-**kollektive** Verantwortlichkeit

- ↳ subsidiär individuell (individual-täterschaftsabhängig)
 - ↳ das Verbrechen wäre einer Person zurechenbar → es lässt sich aber diese Person(en) nicht finden. Deshalb ist das Unternehmen strafbar.
- ↳ subsidiär-kollektiv (individual-täterschafts**un**abhängig)
 - ↳ Frage nach der betrieblich additiven Verwirklichung
 - ↳ wenn Verbrechen nicht aufgeklärt wird, dann soll es ungeklärt bleiben. Schliesslich werden auch sonst nicht alle ungeklärte Delikte jemandem zugerechnet.

Die Unterscheidung wird von Günter Stratenwerth kritisiert. Insb.

Bsp: Die Geldwäschereihandlung im kollektiven gedacht. Günter Heine hat solche Delikte gemeint, die subsidiär-kollektiv strafbar zu machen seien.

- ↳ *wieso wettet Günter Stratenwerth gegen dieses Konstrukt? Wo liegt die Schwierigkeit dieses Konstruktes? Wir kennen den Täter nicht.*
- ↳ *Es geht z.B. nicht beim **Unterlassungsdelikt**, wo es um die **Tatmacht** geht (obj. und subj. Seite der Tatmacht). Die Tatmacht kann nicht begründet werden → keiner kann die Tatmacht inne haben → die Verantwortung kann nicht individuell-kollektiv zusammengenommen werden. Für Unterlassungsdelikte ist dieses Konstrukt also unbrauchbar.*
- ↳ *Kollektiver **Vorsatz** ist kaum möglich*

4.2. Bezug zum Unternehmen

4.2.1. Begriff des Unternehmens

Auflistung in Abs. 4 gilt für beide Abs. (1 und 2)

siehe auch Begriffe in Art. 110 StGB

- a. juristische Person des Privatrechts: Vereine, AG etc.
- b. Juristische Person des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaft → Uni, LBBZ
- c. Gesellschaften

Eine **Gesellschaft** ist im **wirtschaftlichen** sowie im **juristischen** Sprachgebrauch überwiegend eine durch **Rechtsgeschäft** begründete **privatrechtliche** Vereinigung mehrerer **natürlicher** oder **juristischer Personen** – die „Gesellschafter“ – zu einem gemeinsamen Zweck. Je nach Rechtsforum kann es sich dabei bei der Gesellschaft auch um eine juristische Person handeln.

- a) Einzelfirma → z.B. Garagenbetreiber (ist bereits dem Strafrecht unterstellt)
 - ↳ sehr breite Erfassung (wird teilweise auch kritisiert).

4.2.2. Bezugsformel

„...in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks.“ gilt für beide Abs. (1 und 2)

Bsp: sexueller Übergriff im Kindergarten → die Dienstperson kann durch die Staatsanwalt nicht ermittelt werden (Organisationsmangel im besagten Kindergarten).

- *Wäre wirklich nur alles im Nutzen des Unternehmens (z.B. Arbeitssicherheitsbestimmungen in einem Industriebetrieb → ist ja in der Realität zum Nutzen der Arbeiter und nicht der Unternehmung) strafbar, würden diese Fälle kaum erfasst werden.*

4.3. Organisationsversagen („Vorwurf eigener Prägung“)

4.3.1. Gegenstand des Versagens

Abs. 1

- ↳ Defizit in der Organisation verunmöglicht Tat einer Person zuzuschreiben

Abs. 2

- ↳ Defizit in der Organisation ermöglicht einer der fünf gelistete Katalogstraftaten

Wer wird geschützt mit dieser Norm ⇒ die Rechtspflege (der Staatsanwalt). Ich bestrafe dich, wenn du dich vor dem Staatsanwalt verstecken möchtest...“. Mit diesem Grundsatz wird der Staatsanwalt geschützt.

- ↳ siehe siebzehnter Titel: Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege.

4.3.2. Vorsatz oder Fahrlässigkeit

schwierige Frage.

- ↳ Wenn die Fahrlässigkeit bejaht würde, dann würde dies sehr sehr weit führen:

Bsp: Bergbahn ⇒ falscher Fahrplan → es kommt zu einer Tötung → Unternehmen „hängt“ auch.

4.3.3. Massstäbe (Sorgfaltsmassstäbe)

Abs. 1

- ↳ gravierende Mängel bezüglich personaler Zuständigkeiten

Abs. 2

- ↳ Mangelnde Selbstregulierung/Controlling
- ↳ Schlamperei!

Es ist kein eigentlicher Massstab gegeben. Wenn dies nicht gegeben, muss das Gesetz (ultima ratio) den höchsten Massstab anwenden ⇒ wenige Fälle!

4.3.4. Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Vom Bundesrat auch Fahrlässigkeit erwünscht

In der Lehre jedoch umstritten

4.4. Nachweislast

Defizite müssen nachgewiesen werden

Bsp 1: in einer Einzelfirma kommt es zu einem Betrug. Man weiss nicht wer die Vertragsverhandlung geführt hat. Es könnten sowohl die Sekretärin, der Inhaber oder der Mechaniker gewesen sein. Wenn es der Einzelfirmainhaber gewesen wäre

- ↳ in Abs. 1 können lediglich die Einzeltäter **oder** die Unternehmer bestraft werden.
- ↳ in Abs. 2: wir wissen wiederum nicht wer bestochen hat. Die Einzelfirma wird bestraft wegen Bestechung und wir finden später heraus, dass es der Inhaber war ⇒ dieser kann jetzt bestraft werden.

→ **Doppelbestrafung** ist nicht tolerierbar grundsätzlich im Strafrecht. Hier gibt es aber diese Ausnahme.

Bsp 2: in einem technischen Betrieb kam es zur Veruntreuung. Schuldige kann nicht eruiert werden. Ich als Verteidiger. Wie könnte mit dem Staatsanwalt argumentiert werden → ich könnte sagen „sie haben nicht genug gesucht“. Die Tiefe des Prüfungsmassstab ist nirgends festgeschrieben. Ab einem gewissen Masse kann der Staatsanwalt die antizipierte Beweiswürdigung hervorbringen. Die Untersuchungen sind für den Fall nicht mehr relevant.

Bsp 3: „Sitzdirektor“. Der Direktor sitzt im Gefängnis. Unternehmen sind daran interessiert diesen Betrag nicht zahlen zu müssen. Es ist möglich, da es so im Gesetz steht. Wenn er seit Beginn für die gesamte Sicherheit des Unternehmens zuständig war z.B. ist dies möglich. ⇒ Link zur Geschäftsherrenhaftung. Wird jemand eingesetzt, der für sämtliche Sicherheitsmassnahmen zuständig ist. Wenn dieser „Sitzdirektor“ kein Vermögen hat und geständig ist, fällt die Strafe sehr gering aus.

5. Kontrollfragen

1. Wo sehen sie Hauptanwendungsbereiche der subsidiären Verantwortlichkeit?

Bei komplexen Unternehmensstrukturen (Holdingstrukturen).

Wenn die Zurechnung des Delikts keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann.

- ↳ Bankenbereich

2. Wie steht es mit Delikten im Strassenverkehr mit Fahrzeugen eines Unternehmens? Wie ist das Verhältnis der strafrechtlichen Unternehmensehaftung zur strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung?

Frage 1:

Hier haftet das Unternehmen für allfällige Schäden.

Frage 2 (siehe obiges Beispiel 3)

Verantwortung in Organisationen, Verbänden, Gesellschaften (AG, GmbH...); Unternehmen usw.

Fronttäter **einzelntäter**haftung

- ↳ Medikamentenherstellung: derjenige, welcher das Medikament falsch produziert

Teilnahmeformen im engeren Sinne

- ↳ Gehilfenschaft und Anstiftung (→ daran zuerst denken, weil es nicht viel braucht um Gehilfe oder Anstifter zu sein): z.B. Anstiftung zur Geldwäscherei.

Mittäterschaft beim Vorsatzdelikt (und nach einer neueren Ansicht auch beim Fahrlässigkeitsdelikt)

strafrechtliche **Geschäftsherrenhaftung** (Skript II, S. 6 + Vorlesung)

Organisationsherrschaft als Figur mittelbarer Täterschaft (Skript I, S. 115 ff. + Vorlesung)

Unternehmensehaftung

- ↳ zuerst wird der Geschäftsherr strafbar ⇒ klarer Verantwortungsbereich gegeben. Lediglich, wenn keine Anknüpfung an einen bestimmten Täterkreis (z.B. Organe, mittleres Kader oder Frontmitarbeiter) möglich, wird die Unternehmung als solches zur Verantwortung gezogen. Gemäss Art. 7 VStrÜ übernimmt in Bagatellfällen (bis 5000.-) das Unternehmen die Haftung, wenn Ermittlung des Einzeltäters unverhältnismässig aufwendig.

→ *schlechte Theorie → kaum umsetzbar in der Praxis.*

Vorlesung vom 18.03.2008 und 19.03.2008 (Vorlesungswoche 5)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

- ☞ zeitlicher, räumlicher und persönlicher Geltungsbereich des CH StGB abstecken können.

IV. Teil: Rechtsanwendungsrecht („internationales Strafrecht“)

Prinzip des Internationalen Strafrechts

Eigenes Gebiet

- ↳ Territorialitätsprinzip (Art. 3 StGB)
- ↳ Ubiquitätsprinzip (Art. 8 StGB)
 - ↳ eng mit dem Territorialitätsprinzip erfassen (diese beiden Prinzipien müssen zusammen betrachtet werden)
- ↳ Flaggenprinzip (z.B. Art. 97 LFG)

Eigener Staat

- ↳ Staatsschutz- oder Realprinzip (Art. 4 StGB)
 - ↳ Militärische Interventionen etc.
 - ↳ stark völkerrechtliche geprägt → jeder Staat hat das Recht zu existieren.

Welt

- ↳ Weltrechts- oder Universalitätsprinzip (Art. 185 Ziff. 5, Art. 264 Abs. 2 StGB)
- ↳ „Sextourismusprinzip“ (Art. 5 StGB)
- ↳ Prinzip der staatsvertraglichen Verpflichtungen (Art. 6 StGB)
- ↳ aktives und passives Personalitätsprinzip (Art. 7 StGB)
- ↳ Stellvertretende Strafrechtspflege (Art. 240 StGB)
- ↳ Delegationsprinzip (Art. 101 SVG)

Art. 101

Widerhandlungen im Ausland

¹ Wer im Ausland eine Verletzung von Verkehrsregeln oder eine andere bundesrechtlich mit Freiheitsstrafe bedrohte Widerhandlung im Strassenverkehr begeht und am Tatort strafbar ist, wird auf Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde in der Schweiz verfolgt, sofern er in der Schweiz wohnt und sich hier aufhält und sich der ausländischen Straf Gewalt nicht unterzieht.

² Der Richter wendet die schweizerischen Strafbestimmungen an, verhängt jedoch keine Freiheitsstrafe, wenn das Recht des Begehungsortes keine solche androht.

1. Das „Sextourismusprinzip“ nach Art. 5 StGB

Art. 197 StGB → typisches Tätigkeitsdelikt → es muss niemand konsumiert haben → alleine die Tätigkeit ist strafbar. Doch so vorteilhaft dies ist, alleine die Tätigkeit zu bestrafen, desto verwickelter ist die Situation international betrachtet.

1. Wo könnten bei der Anwendung der Norm **Probleme** auftreten?

2. „Universelle Jurisdiktion“

3. Kontrollfragen

1. In welchen Fällen kommt eine nicht mehr in Kraft stehende Norm zur Anwendung (**Rückwirkung**)?
2. Wo ist der **Rückwirkungsgrad** statuiert?
3. Ist der **Zeitpunkt** der Vornahme der Handlung oder des Eintritts des Erfolges **massgebend**?
4. Bezieht sich das **Rückwirkungsverbot** sowohl auf die **Voraussetzungen** der Strafbarkeit als auch auf die **Straffolgen**?
5. Welche **Ausnahmen** gibt es vom Rückwirkungsverbot?
6. Strafrechtliche **Kollisionsnormen** können, je nach Anknüpfungspunkt, verschiedene Prinzipien zu Grunde liegen, welche?
7. Woran knüpft das **Territorialprinzip** an?

Territorialprinzip

Das Territorialprinzip steht für die **räumliche Geltung** im Vordergrund. Dem StGB ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht (Art. 3 Abs. 1). Das gilt *auch für Übertretungen* (Art. 104). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jedermann, gleich welcher Nationalität, die Gesetze der Schweiz zu respektieren hat, wenn er sich dort aufhält. Ob ein Delikt „in der Schweiz“ verübt worden ist, richtet sich nach dem **Flaggenprinzip**. Dieses umfasst sowohl das *Schweizerische Staatsgebiet*, als auch *Schiffe und Luftfahrzeuge unter Schweizer Flagge*. Wo eine Tat i.S. von Art. 3 Abs. 1 als begangen gelten soll, richtet sich nach Art. 8, der dies präzisiert (**Ubiquitätsprinzip**). Bei Unterlassungen ist **Begehungsort**, wo der Täter *hätte handeln sollen* („pflichtwidrig untätig bleibt“), oft also sein *Aufenthaltort zum Zeitpunkt der Tat*. Nebst dem Ort der Handlung („ausführt) ist auch Begehungsort, wo der **Erfolg** eintritt. Beim Versuch ist es der Ort des vom Täter *beabsichtigten Erfolgseintrittes* (Abs. 2). Bei Internetdelikten ist Begehungsort, wo der Täter die Daten ins Netz eingespielen hat, also „*wo er am PC*“ sass. Das Ubiquitätsprinzip ist eng auszulegen. Damit werden Personen dem StGB unterstellt, die sich vielleicht nie in der Schweiz aufgehalten haben. Der Grundsatz, dass sich jedermann nach den Gesetzen jenes Landes zu richten hat, in dem er sich aufhält, wird dadurch aufgeweicht. Das Ubiquitätsprinzip kann zur Folge haben, dass ein Täter in der Schweiz strafrechtlich verfolgt wird, der für die gleiche Tat bereits im Ausland bestraft worden ist. Mit Art. 3 Abs. 2 (Anrechnung einer im Ausland vollzogenen Strafe, Anrechnungsprinzip), wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Verbot der Doppelbestrafung (**ne bis in idem**) nur in der Schweiz gilt. Ist der Täter im Ausland auf Ersuchen der Schweiz verfolgt worden, wird er in der Schweiz gemäss dem **Erledigungsprinzip** nicht mehr verfolgt, wenn er entweder freigesprochen worden ist (Art. 3 Abs. 3 lit. a), oder die Sanktion vollzogen, erlassen oder verjährt ist (lit. b).

↳ wir können nicht mit dem Ubiquitätsprinzip argumentieren, da wir es als klar als Tätigkeitsdelikt klassifizieren. **Mit dem Ubiquitätsprinzip kann man nur den Erfolg erfassen.** Wir haben zwar im Zusammenhang mit der Pornographie eine Wirkung, doch keinen Erfolg!

↳ wollen wir rationell internationales Strafrecht betreiben, müssen wir international eine gute Zusammenarbeit pflegen und insb. das strafrecht in den betroffenen Ländern ausbauen helfen.

8. Woran knüpft das **Aktive Personalitätsprinzip** an?

Es wird an den **Schweizer Bürger / die Schweizer Bürgerin angeknüpft**.

Es muss sich um ein Auslieferungsdelikt handeln (mehr als ein Jahr Freiheitsentzug → 320 Tag-sätze).

Weshalb soll der Art. 7 gelten?

↳ wieso soll die Schweizerin, die in Peru 100.- stiehlt, verfolgt werden?

- Schweizer können gegen ihren Willen nicht ausgeliefert werden. Im Gegenzug müssen wir diesen Artikel (Art. 7 StGB) einführen, damit wir ihn trotzdem bestrafen können (wegen dem Auslieferungsverbot).

9. *Woran knüpft das **Passive Personalitätsprinzip** an?*

10. *Woran knüpft das **Real- und Schutzprinzip** an?*

Schutzprinzip („Staatsschutzprinzip“)

Schweizerische Interessen können auch durch im Ausland verübte Delikte berührt sein. Da es sich i.e.L. um **Delikte gegen den Staat** handelt, gilt das sog. Staatsschutzprinzip von Art. 4. Werden solche durch Schweizer Bürger im Ausland verübt, ist dies sicher gerechtfertigt. *Problematisch sind aber durch Ausländer im Ausland gegen die Schweiz verübte Delikte*, zumal diese dort nicht unter Strafe stehen. Allerdings wird diese kritikwürdige Praxis auch von anderen Staaten praktiziert. Auch hier gilt das **Anrechnungsprinzip** (Abs. 2).

11. *Woran knüpft das **Universalitätsprinzip** an?*

Weltrechtsprinzip („Universalitätsprinzip“)

Beim Universalitätsprinzip (Art. 6) ist charakteristisch, dass es um Delikte geht, die **nicht unmittelbar schweizerische Interessen tangieren**. Es geht um **schwere, weltweit geächtete Delikte**, deren Täter aufgrund internationalen Übereinkommen überall verfolgt werden sollen, wo immer sie sich auch gerade aufhalten mögen. Wer im Ausland ein solches Delikt verübt, ist dem StGB jedoch nur unterstellt, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. a). Auch beim Universalitätsprinzip gilt das **Anrechnungsprinzip** (Art. 6 Abs. 4) und das **Erledigungsprinzip** (Abs. 3).

12. *Woran knüpft das „**Sextourismusprinzip**“ an?*

Gemäss dem neuen Art. 5 findet das StGB auch Anwendung auf im Ausland begangene schwere Sexualdelikte, wenn der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (**Sextourismusprinzip**). Stratenwerth dazu wörtlich: *„Es handelt sich hier um den kaum aussichtsreichen, aber publizitätsträchtigen Versuch, eine der skandalösen Auswirkungen des heutigen krassen Wohlstandsgefälles zwischen reichen und armen Ländern mit den Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen“*. Wenig aussichtsreich wohl deshalb, weil bei Taten, die am Begehungsort nicht unter Strafe stehen, kaum Rechtshilfe zu erwarten ist. Zudem stellen sich Beweisprobleme.

13. *Woran knüpft das Prinzip der **stellvertretenden Strafrechtspflege** an?*

14. *Regeln Art. 3-7 StGB auch die **Zuständigkeit** der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden oder nur die Frage des anwendbaren Rechts?*

Vorlesung vom 26.03.2008 (Vorlesungswoche 6)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

Repetitorium AT I

Vorlesung vom 01.04.2008 (Vorlesungswoche 7)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

Repetitorium AT I

Vorlesung vom 04.04.2008 (Vorlesungswoche 7)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

V. Teil: Völkerrecht und Europäisches Strafrecht

1. *Wo ist das Völkerstrafrecht geregelt?*
2. *In welchem Gesetz ist das Europäische Strafrecht kodifiziert?*

VI. Teil: Straftheorien

⇒ *Sie kennen die Straftheorien und die entsprechenden Einwände.*

1. Überblick

Immanuel Kant (1724 – 1804)

↳ Vergangenheit stand im Zentrum

Hegel (1770 – 1831)

Von Lisz

von Feuerbach (1775 – 1833)

↳ sehr prägend! Feuerbach glaubte an die Generalprävention.

Soziales menschliches Leben

Verbindliche Regeln (Normen)

Verstoss löst gesellschaftliche Reaktionen voraus

Doch weshalb gerade strafrechtliche Reaktionen?

Antwort: Weil es nichts anderes gibt.

⇒ **und die positive Antwort?**

Begründung der Strafe (Straftheorien)

2. *Strafe als Ausgleich sittlicher Schuld (absolute Straftheorie)*

- Immanuel Kant
- Georg Wilhelm Friedrich Hegel

5 Zunächst nur Schuld

↳ Schuld i.S. persönlicher Vorwerfbarkeit setzt menschliche Willensfreiheit voraus

↳ Gibt es diese menschliche Willensfreiheit grundsätzlich?

- Frage ist derzeit wissenschaftliche heftig umstritten.
- Kritiker: Gerhard Roth, Wolf Singer

Rückzug auf:

- Willensfreiheit als **Sozialpsychologie**: Sozialpsychologie: Ziele und Aufgaben der Sozialpsychologie ist zu verstehen und zu erklären, wie Gedanken, Gefühle und Verhalten von Individuen unter dem faktischen, vorgestellten oder auch nur unterstellten Einfluss anderer entstehen oder sich verändern. Sozialpsychologie befasst sich also mit Strukturen und Prozessen sozialen Einflusses in Interaktionen zwischen Individuen, innerhalb und zwischen Gruppen. Sie tut dies auf der Grundlage ihrer Theorien mit den wissenschaftliche Instrumenten empirischer bzw. experimenteller Methoden.

2.1. Schuld

Schwierig die Schuld tatsächlich begründen zu können.

2.2. Sühne

Eine Art innere Klärung und innere Wiedergutmachung.

2.3. Vergeltung

Du hast gemacht und deshalb sollst du \Rightarrow eine Art Talion.

2.4. Reale Interessen

Es sind nicht die **realen** Interessen. Es sind die Interessen unserer Lobbyinggruppen im Parlament.

- ↳ schon im materiellen Recht
- ↳ und noch weiter im Prozessrecht

3. *Strafe als Mittel der Verbrechenverhütung (relative Straftheorie)*

sind angepasst am Täter am Verschulden.

3.1. Spezialprävention

3.2. Generalprävention

3.2.1. Negative Generalprävention

3.2.2. Positive Generalprävention

- Günther Jakobs (normativ)
- Franz Streng (empirisch/psychologisch)

Befriedigungsakt

Stärkung des Rechtsbewusstseins

Vertrauen in die Rechtsordnung

sittenbildende Kraft

„Verbrechen lohnt sich nicht – Bewusstsein“

4. *Strafe zum Täter-Opfer-Ausgleich*

Stoa

Drei Stufen

absolute Straftheorie

relative Straftheorie

Täter-Opfer-Ausgleich

5. *Kontrollfragen*

1. *Welches sind die Einwände gegen die Theorie des **Schuldausgleichs**?*

Wir wissen nicht genau was Schuld ist. Und noch schlimmer: wir wollen etwas bestrafen, was wir nicht genau wissen, was es ist.

Uns fehlen ganz klare harte Fakten zur Schuld, zu Willensfreiheit und zur Zurechnung.

- ↳ diese drei Punkte bestätigen, dass die absoluten Theorien nicht aufgehen können.

Der normative Schuldbegriff ist nur Fiktion \Rightarrow wir können nicht über eine fiktive Schuld eine Strafe aussprechen, da sonst auch die Strafe fiktiv wäre \Rightarrow unbefriedigender Zustand.

↳ Sühne geht nicht auf, Vergeltung geht nicht auf.

2. *Welches sind die Einwände gegen die Theorie der **Spezialprävention**?*

Ist sehr gut. Es gibt jedoch Fälle für welche die Spezialprävention nicht funktioniert. Merke das Beispiel mit dem Nazi, welcher Menschen in einem KZ Lager tötet (Schindlers Liste) dann über Südamerika nach Israel gelangt und dort nicht mehr bestraft werden kann.

3. *Welches sind die Einwände gegen die Theorie der **Generalprävention**? Sind besonders harte Strafen (insbesondere die Todesstrafe als härteste Strafe) besonders abschreckend?*

positive Generalprävention: gut gemeint, doch so positiv ist es auch wieder nicht

negative Generalprävention: nur durch Abschreckung kann es nicht zielerreichend sein (siehe Alkoholproblematik \Rightarrow einige wurden erwischt und sehr stark bestraft (Exempelstatuierung ist nicht vernünftig). Wir dürfen nicht Exempel statuieren.

4. *Lassen sich aus der **Bundesverfassung Argumente** für und/oder gegen bestimmte straftheoretische Standpunkte **herleiten**?*

5. *Lassen sich aus dem **Strafgesetzbuch Argumente** für und/oder gegen bestimmte straftheoretische Standpunkte **herleiten**?*

6. *Welche Straftheorie **wird heute vor allem vertreten** und weshalb?*

Heute wird im Speziellen die Positive Generalprävention vertreten.

Vorlesung vom 09.04.2008 (Vorlesungswoche 8)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

Vorlesung vom 15.04.2008 (Vorlesungswoche 9)

Prof. Dr. iur. Jürg-Beat Ackermann

VII. Teil: Strafen und Massnahmen

Dualistisches System! (Strafen und Massnahmen).

1. (Theoretische) Einführung

Beispiel: Katholischer (schwarzer) Pfarrer, welcher regelmässig Geld aus der Kirchenkasse nimmt?

↳ zuerst Strafrahmen ansehen \Rightarrow 138 StGB

↳ Deliktsart eruieren \Rightarrow Verbrechen

↳ Strafrahmen: 1 Franken bis 5 Jahre (vom besonderen Teil)

↳ er ist ein Ersttäter (i.c.)

↳ In den Art. 34 bis 39 StGB steht nichts über die Strafe

↳ Die Anzahl Tagsätze muss dem Verschulden angepasst sein \Rightarrow Art. 47 StGB

Strafvoraussetzungsschuld \leftrightarrow Strafzumessungsschuld

Art. 47 StGB

Vorleben: problemlos, 1. Täter

persönliche Verhältnisse: keine Angaben, nein

Verwerflichkeit: nicht sehr schlimm, da für guten Zweck. Hat das Pfarrersein einen Einfluss? Relation zum Gesamtbetrag.

Bagatellklausel

alle Vermögensdelikt unter 300 Fr.

➔ *Strafzumessung steht am Anfang.*

➔ *Herr Ackermann gäbe wohl etwas 4 – 7 Tage (max. 14 Tage).*

Obwohl wir heute Geldstrafen haben, rechnen wir mit Tagsätzen (von der Freiheitsstrafezeit).
Mischrechnung zwischen 47 und 34 StGB.

Schuldverhaft gibt es in der Schweiz nicht mehr.

↳ Man kann nie für Überschuldung eingesperrt werden.

In Art. 36 StGB ist der Schuldverhaft jedoch noch aktiv ⇔ Geldstrafe wird in eine Freiheitsstrafe umgewandelt

↳ letzter Fall der Schuldverhaft.

Gemeinnützige Arbeit nach Art. 37 StGB

↳ für weniger als 6 Monate oder Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen

↳ geht nur mit Zustimmung des Täters

1.1. Internationale Vorgaben

1.1.1. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), SR 0.101

- a. Massgebende Normen
- b. Todesstrafe
- c. Verhältnismässigkeit der Strafe

1.1.2. Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Menschenrechtspakt II), SR 0.103.2

1.2. Grundsätze nach Schweizer Recht

- a. Anlasstag
- b. Unterschiede von strafen- und massnahmetypischen Merkmalen
- c. Monismus-Dualismus
- d. Hauptziele der Revision
- e. Übersicht über die Sanktionen des früheren und des geltenden StGB

2. *Strafarten*

2.1. Geldstrafe

2.2. Gemeinnützige Arbeit

2.3. Freiheitsstrafen

2.4. Busse

3. *Strafbefreiung*

4. *Strafzumessung*

4.1. Grundsätze

4.2. Ordentlicher Strafrahmen

4.3. Strafmilderung

4.4. Strafschärfung: Konkurrenz

4.4.1. Gleichzeitige Beurteilung von mehreren Handlungen oder Strafbestimmungen, Art. 49 Abs. 1 StGB (Art. 68 Ziff. 1 aStGB)

4.4.2. Retrospektive Konkurrenz, Art. 49 Abs. 2 StGB (Art. 68 Ziff. 2 aStGB)

4.5. Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens

5. *Bedingter und teilbedingter Vollzug der Strafe*

5.1. Bedingter Vollzug der Strafe

5.2. Teilbedingter Vollzug der Strafe

6. *Massnahmen*

6.1. Übersicht

6.2. Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

6.2.1. Stationär therapeutische Massnahmen

- a. Behandlung von psychischen Störungen
- b. Suchtbehandlung
- c. Massnahmen für junge Erwachsene

6.2.2. Ambulante Massnahmen

6.2.3. Verwahrung

6.3. Andere Massnahmen

6.3.1. Friedensbürgschaft

6.3.2. Berufsverbot

6.3.3. Fahrverbot

6.3.4. Veröffentlichung des Urteils

6.3.5. Einziehung

- a. Sicherungseinziehung
- b. Einziehung von Vermögenswerten

6.3.6. Verwendung zugunsten des Geschädigten

VIII. Teil: Verjährung, Strafantrag, Medienstrafrecht

1. Verjährung

Notizen zur Vorlesung vom 13.05.08

Strafantrag + Strafanzeige
Sachverhalt

Etwa 50 % der Strafanträge sind gegen Unbekannt, da man den Täter nicht kennt. Es geht nicht, dass der Strafantragsteller verdeckt, wer er im Auge hat.

Allgemeines

Beim Strafantrag geht es darum ob es um eine **Prozessvoraussetzung** geht oder um ein materiellrechtliches Institut. Wenn es sich um ein materielles Institut geht, darf man ihn verfolgen, in der Hauptverhandlung vor Gericht jedoch nicht verurteilen. Wenn es um eine Strafprozessvoraussetzung geht, darf der Prozess gar nicht angehoben werden → kein Staatsanwalt darf auf die Idee kommen, einen Prozess zu führen.

Strafantrag → Willenserklärung (ich will die Verfolgung)

Strafvollziehung → Wissenserklärung

Wenn vom Laien falsch Subsumiert wird, spielt dies keine Rolle. Der Sachverhalt muss klar sein, jedoch braucht die juristische Auslegung vom Laien nicht vollzogen werden können.

Kennt der Strafantragssteller den Täter, muss gesagt werden gegen wen er sich richtet. Wenn ein Verdacht vorliegt, sollte dieser Verdacht an die Staatsanwaltschaft übermittelt werden.

Rechtspolitische Begründung

Strafantrag (drei Gründe)

- 1 geringer Untrechtsgehalt
- Milchpuncher (Betrug → 146 StGB)

Normalerweise ein geringfügiges Delikt. Wenn mehrere Serietaten ganz konsequent hintereinander folgen (täglich) praktisch, wird der Gesamtbetrag genommen und der Antrag fällt weg.

- 2 Persönlichkeitsphäre des Verletzten → es soll nur verfolgt werden, wenn er diese will, wenn in seine Persönlichkeitsphäre vorhanden ist

Bsp: Ehrverletzungsfälle → Versuchen die Mandanten von Ehrverletzungsprozessen abzuhalten. Die Medien sind geneigt, dies zur Story zu machen. Franco Knie war mal mit der Prinzessin von Monaco auf dem Bild (sie mit Strapsen). Herr Ackermann versuchte ihm dies dem Franco Knie auszureden.

Als Politiker einen Strafantrag wegen Ehrverletzung zu machen, ist oftmals ein Schuss ins Leere.

- 3 enge persönliche Beziehung zwischen Opfer und Täter

klassischen Fälle z.B. 137 Ziffer 2 Abs. 3 → klassisches Familiendelikt (z.B. wenn das Kind den Eltern Geld stiehlt).

Strafantrag (Art. 30 StGB)

Abs. 1 → Voraussetzung

- ↳ es muss sich um eine Antragsdelikt handeln
- ↳ Antrag stellt die verletzte Person → bei einem Antragsrecht kann also nur der verletzte Strafantrag stellen (z.B. Eigentümer bzw. **Rechtsgutträger**).

Abs. 2

- ↳ der Vormund ist berechtigt (kein selbstständiges Antragsrecht)

Abs. 3

- ↳ bei Urteilsfähigkeit ist es möglich.
- ↳ **das Strafantragsrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Es kann grundsätzlich nur vom Rechtsgutverletzten geltend gemacht werden. Ausser dieser ist urteilsunfähig (dann kommt auch die Vormundschaftsbehörde zum Zuge)**

Abs. 4 (rel. wichtiger Abs.)

- ↳ Universalsukzession
- ↳ Adhäsionsverfahren (Zivilprozessverfahren)

Abs. 5

- ↳ Rückkommensverbot

Art. 31 StGB

- ↳ es handelt sich um eine Verwirkungsfrist (nicht verkürzbar, nicht verlängerbar etc.). d
- ↳ Der Täter muss bekannt sein, da man evtl. nicht gegen ein Familienmitglied vorgehen möchte.

Art. 32

es müssen alle oder keiner angeklagt werden.

Art. 33 StGB

¹ bis zur Eröffnung kann Antrag zurückgezogen werden → dies geht sehr weit. Der Staatsapparat wurde bereits stark belastet. Mit Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich ist dieser Art. jedoch wichtig. Man sollte alle Optionen offen behalten, um noch den Antrag zurückziehen können.

Wieso nur bis zur zweiten Instanz und nicht bis zum Bundesgericht? Das Bundesgericht ist nur ein Rechtsgericht. Die ersten Instanzen sind sowohl Rechts- wie auch Tatsachengerichte. Der Strafantrag beruht ja auf Tatsachen.

Der Strafbefehl gilt normalerweise als erstinstanzliches Urteil.

² bedingungslos

Verjährung

Wieso kennen wir das Verjährungsrecht? Es gibt andere Rechtskreise, welche ganz andere Verjährungsfristen kennen (z.B. USA)

- ↳ Beweisthematik (Praktisch schwierig unwillkürliche Prozessführung zu machen. Der Zeugenbeweis z.B. ist sehr unsicher. 80 % der Zeugenaussagen sind nicht 100 % richtig).
- ↳ Straftheorie ⇒ Spezialprävention
- ↳ Strafbedürfnis der Gesellschaft

Fall „Aspest“

Aspeststaub löst langsam Krebs aus. Fahrlässige Körperverletzung. Der Betrieb hat unsauber gearbeitet mit dieser Substanz (i.c. Aspest). Aspestfälle verjähren in 7 Jahren. In Italien haben wir momentan 4000 Aspestkranke.

- ↳ schon verjährt, obwohl überhaupt nicht gewusst wurde, dass die Tat überhaupt Realität ist..

Abstufung

Verfolgungsverjährung

immer zuerst schauen im BT welche Tat vorliegt und dann unter 97 schauen wann die Tat verjährt.

² der Antragssteller soll in jedem Fall Erwachsen werden.

³ besp. grosse Wirtschaftsstraffälle würden alle verjähren. Wenn jetzt aber ein erstinstanzliches Urteil gefällt ist, kann die Verjährung nicht mehr eintreten. Was ist der Grund für diese Regelung? Die Beweissicherung ist bereits passiert. Alle wesentlichen Beweise sind schon abgenommen und gewürdigt worden.

⁴ lex mitior grundsätzlich. Sonderregelung des lex mitior-Grundsatzes. Hätten wir diese Bestimmung nicht, müsste gesagt werden es gilt nur für Neutaten. Diese Regelung gilt auch. Vergleiche immer Abs. 4 mit der lex mitior-Regel. Abs. 4 ist schärfer. Hier wirkt auch schärferes Recht zurück.

Strafrecht kümmert sich ursprünglich nicht um das Opfer. Das Opfer ist eigentlich nicht betroffen. Es geht um das Strafbedürfnis der Gesellschaft. Deshalb ist es ja auch öffentliches Recht. Historisch ist es so entstanden. Wehrgeld (für einen Toten Mann musste man dem Staat so oder so viel bezahlen → das Opfer wurde überhaupt nicht betrachtet). Aus der Magna Charta war das Strafrecht also nur auf den Täter und auf die ganze Gesellschaft gerichtet.

Strafrecht knüpft am Strafbedürfnis der Gesellschaft an und nicht an jenem des Opfers an.

Bei der Verjährung kommt zum Ausdruck, dass das Strafrecht fragmentarisch ist.

Je schwerer das Delikt, desto stärker tendiert der Gesetzgeber dazu das Strafrecht umfassend zu regeln.

In Italien wird der Beschleunigungsgrundsatz oftmals missachtet. Grund: wenige Staatsanwälte (auch das ist gewollt).

2. Medienstrafrecht